

BGer 6B 1133/2020 vom 2. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1133_2020

FR: TF 6B 1133/2020 du 2 novembre 2020

IT: TF 6B 1133/2020 del 2 novembre 2020

Regeste

Nichtanhandnahme (Diebstahl usw.) | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 6. Juli 2020 erstattete A._____ Strafanzeige gegen B.A._____ und B.B._____ wegen Diebstahls, eventuell Betrugs sowie gegen Mitarbeiter der Gemeinde U._____ und des Sozialdienstes V._____ wegen Amtsmissbrauchs, eventuell Veruntreuung. Die Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm erliess am 28. Juli 2020 eine Nichtanhandnahmeverfügung. Dagegen erhob A._____ Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau und stellte zugleich einen "Befangenheitsantrag" gegen Staatsanwalt C._____. Das Obergericht des Kantons Aargau wies die von A._____ erhobene Beschwerde am 3. September 2020 ab und schrieb das Ausstandsbegehren als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle ab. Gegen diesen Entscheid führt A._____ Beschwerde in Strafsachen. Sie macht geltend, dass eine Straftat vorliege und die Frage der Befangenheit wieder relevant sei. Für das Verfahren vor dem Bundesgericht sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren.

E. 2

Rechtsschriften haben die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Um diesen Erfordernissen zu genügen, muss der Beschwerdeführer sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin hat im vorinstanzlichen Verfahren geltend gemacht, dass zwischen den Vermietern B.A._____ und B.B._____ und dem Gemeinderat U._____ anlässlich einer Sitzung, über welche sie nicht orientiert worden sei, abgemacht worden sei, dass die von B.A._____ und B.B._____ ausgestellte Nebenkostenabrechnung ihrem Sozialhilfekonto belastet werden soll. Die Vorinstanz erwägt, dass die Nichtorientierung über eine Sitzung strafrechtlich ohne Bedeutung sei. In Bezug auf die angeblich ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin erfolgte Zahlung einer Nebenkostenabrechnung durch den Sozialdienst V._____ fehle es an einer substantiierten Sachverhaltsumschreibung. Offenbar wisse die Beschwerdeführerin selber nicht, wie es sich damit verhalte, gebe sie doch an, bis zum heutigen Tag keine Abrechnung für diese Kontobelastung erhalten zu haben. Damit stehe nicht fest, ob der behauptete Vorgang überhaupt stattgefunden habe. Es sei nicht Aufgabe der Strafbehörden, dies ausfindig zu machen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die zur Diskussion stehende Nebenkostenabrechnung Gegenstand eines mietrechtlichen Schlichtungsverfahrens gewesen sei. Der zivilrechtliche Weg sei im Gange gewesen, als Gemeinde, Sozialamt und Vermieter diesen Betrag eigenmächtig den

Vermietern ausbezahlt hätten. Dieses Verhalten sei strafbar. Die Beschwerdeführerin setzt sich mit dieser Argumentation nicht mit der Erwägung der Vorinstanz auseinander, wonach nicht feststehe, ob der behauptete Vorgang überhaupt stattgefunden habe. Die Beschwerdebegründung genügt den Anforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht. Damit kann offenbleiben, ob die Beschwerde unter dem Blickwinkel von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG überhaupt zulässig ist.

E. 3

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeführerin trägt die Kosten des Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, da die Beschwerde von vornherein aussichtslos war. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Festsetzung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.